

GradAB-Ordnung

Die Studienordnung des gemeinsamen Graduiertenprogramms des
 Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und des Fachbe-
 reichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg
 (Stand 03.07.2009)

0 Inhalte

0	Inhalte	1
1	Vorbemerkungen	2
2	Das GradAB im Überblick	2
3	Ziele und Inhalte des GradAB	2
4	Teilnehmer	3
4.1	IAB-Stipendiaten	3
4.2	IAB-Kollegiaten	3
5	Zugangsvoraussetzungen	4
6	Studienprogramm	5
6.1	Lehrprogramm	5
6.2	Eigene Vorträge im Rahmen der GradAB-Jour fixe	7
6.3	Besuch von Vorträgen	7
6.4	Anrechenbarkeit der Kreditpunkte	7
7	Fachliche und formale Betreuung	7
7.1	Fachliche Betreuung durch den IAB-Mentor	7
7.2	Formale Betreuung durch den Erst- und Zweitgutachter	8
8	Verantwortliche und Gremien	8
8.1	GradAB-Sprecher	8
8.2	GradAB-Programmverantwortliche	8
8.3	GradAB-Studienkoordinator	8
8.4	GradAB-Rat	9
9	Weiterbildung, Konferenzen und Forschungsaufenthalte	9
9.1	Teilnahme an Fortbildung	9
9.2	GradAB-Budget	9
10	Organisatorische Festlegungen	10
10.1	Auswahlverfahren	10
10.2	Arbeitsplatz	11
10.3	Zwischenberichte	11
10.4	Weiterer Regelungen zum Ablauf des Graduiertenprogramms	11
10.5	Nebentätigkeiten	12

1 Vorbemerkungen

Die GradAB-Ordnung enthält Festlegungen zum gemeinsamen Graduiertenprogramm (im Folgenden GradAB) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die die IAB-Kollegiaten und IAB-Stipendiaten (im Folgenden auch Graduierte) betreffen.¹

2 Das GradAB im Überblick

Das Programm richtet sich in erster Linie an überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die in einer Dissertation empirische und theoretische Fragen der Arbeitsmarktforschung untersuchen wollen und/oder an der Entwicklung geeigneter statistisch-ökonomischer Methoden interessiert sind.

Neben der individuellen finanziellen und organisatorischen Unterstützung des Promotionsvorhabens sieht das Förderkonzept ein standardisiertes Studienprogramm vor, das parallel zum Promotionsvorhaben stattfindet. Das Studienprogramm dient der Vertiefung bzw. Erweiterung theoretischer, methodischer und anwendungsorientierter Kompetenzen im Bereich der Arbeitsmarktforschung. Dabei wird besonderer Wert auf Interdisziplinarität gelegt. Die fachliche Unterstützung erfolgt in Kooperation mit den Instituten bzw. wissenschaftlichen Abteilungen, bei denen die Promotion angemeldet ist.

Mit Kollegiaten und Stipendiaten nehmen am Graduiertenprogramm zwei unterschiedliche Gruppen teil. Während beide Gruppen durch das Graduiertenprogramm eine spezielle modulare Ausbildung erhalten, ist die direkte finanzielle Förderung (Stipendium) den Stipendiaten vorbehalten.

3 Ziele und Inhalte des GradAB

Das Graduiertenprogramm soll

- durch die finanzielle und organisatorische Förderung von Promotionsvorhaben
- durch fachliche Unterstützung und
- durch die Vermittlung theoretischer, methodischer und anwendungsorientierter Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines begleitenden Studienprogramms

wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ausbilden.

Das Graduiertenprogramm zielt ab auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Teilnehmer zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Nennung der männlichen und weiblichen Schreibweise verzichtet. Mit allen in der GradAB-Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

4 Teilnehmer

Teilnehmer am Programm sind IAB-Stipendiaten, IAB-Kollegiaten und Kollegiaten (d.h. Promovierende) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg.

4.1 IAB-Stipendiaten

Die IAB-Stipendiaten des Graduiertenprogramms erhalten neben dem Zugang zum Studienprogramm und der fachlichen Unterstützung bei der Durchführung des von ihnen geplanten Dissertationsvorhabens ein Stipendium.

4.1.1 Finanzielle Höchstförderdauer

Die finanziellen Leistungen werden für höchstens drei Jahre gewährt.

Nähere Angaben zu Förderungsleistungen, -Ausschluss und -Verfahren sowie Regelungen zur Kündigung der Vereinbarung und Rückzahlung des Zuschusses sind den *Regelungen des IAB für Promotionsstipendien im Rahmen des GradAB* zu entnehmen (→ **Anhang A**).

4.1.2 Fortgesetzte Förderung nach Auslauf der finanziellen Leistungen

Nach Auslaufen der finanziellen Leistungen können Stipendiaten, die zur Fertigstellung ihrer Dissertation weiter auf den Zugang zu den Daten der BA und des IAB angewiesen sind, einen Antrag an die Institutsleitung auf fortgesetzte Förderung stellen. Diese berechtigt die Stipendiaten für weitere sechs Monate zur Nutzung der Infrastruktur, die für den Datenzugang notwendig ist. Die finanziellen Leistungen werden durch die fortgesetzte Förderung nicht verlängert. Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz am IAB. Eine letztmalige Verlängerung um sechs Monate ist möglich.

Nähere Angaben zur fortgesetzten Förderung nach Auslauf der finanziellen Leistungen sind dem **Anhang A** zu entnehmen.

4.2 IAB-Kollegiaten

Die IAB-Kollegiaten des Graduiertenprogramms sind Mitarbeiter des IAB, die sich neben ihrer hauptberuflichen Forschungstätigkeit mit ihrer Qualifizierungsarbeit beschäftigen. Sie erhalten Zugang zum Studienprogramm und fachliche Unterstützung bei der Durchführung des von ihnen geplanten Dissertationsvorhabens. Für Verpflichtungen, die im Rahmen des Graduiertenprogramms wahrgenommen werden (bspw. Teilnahme am Lehrprogramm), wird ihnen ein entsprechender Freiraum während ihrer Arbeitszeit gewährt.

4.2.1 Zugehörigkeitsdauer

Die Zugehörigkeitsdauer der Kollegiaten am Graduiertenprogramm ist analog zur Höchstförderdauer der Stipendiaten auf drei Jahre beschränkt.

4.2.2 Verlängerung des Kollegiatenstatus

Kollegiaten, die zur Fertigstellung ihrer Dissertation weiter auf den Zugang zu den Daten der BA und des IAB angewiesen sind, können nach Ablauf der dreijährigen Zugehörigkeitsdauer bei der Institutsleitung eine Verlängerung ihres Kollegiatenstatus beantragen. Ein solcher Antrag ist dann zulässig, wenn der Datenzugang auf Grund der Beendigung des Mitarbeiterstatus nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Verlängerung berechtigt die Kollegiaten für maximal weitere zwölf Monate (nach Ablauf der Zugehörigkeit zum Graduiertenprogramm) zur Nutzung der Infrastruktur, die für den Datenzugang notwendig ist. Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz am IAB.

Nähere Angaben zur Verlängerung des Kollegiatenstatus sind dem **Anhang D** zu entnehmen.

5 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zum Graduiertenprogramm sind

- ausgezeichnete fachliche Qualifikationen, die eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen (bspw. überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen),
- ein besonderes Interesse an Fragen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und
- ein Persönlichkeitsbild, das Erfolg hinsichtlich der Ziele und der Durchführung des Programms verspricht.

Aufgenommen werden kann, wer die grundlegenden akademischen Voraussetzungen der Fakultät/des Fachbereiches der Universität erfüllt hat, bei der/dem die Dissertation eingereicht werden soll. Etwaige Promotionsvoraussetzungen der Fakultät/des Fachbereichs der jeweiligen Universität, die über die grundlegenden akademischen Voraussetzungen hinausgehen, können auch während des Förderzeitraums erfüllt werden. Eine weitere Voraussetzung der Promotionsförderung ist, dass das wissenschaftliche Vorhaben einen bedeutenden Beitrag zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erwarten lässt.

Das Promotionsvorhaben ist einer Auswahlkommission im IAB vorzustellen.

Bei Aufnahme eines Bewerbers in das Graduiertenprogramm soll der Erstgutachter der Dissertation feststehen. Ist dies nicht der Fall, muss schnellstmöglich eine Übereinkunft zwischen der wissenschaftlichen Leitung des IAB und einem promotionsberechtigten Mitglied einer/eines in der Regel wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fakultät/Fachbereichs über Zielsetzung und Inhalt des Dissertationsvorhabens getroffen werden.

6 Studienprogramm

Parallel zum Promotionsvorhaben findet ein begleitendes Studienprogramm statt, das sich aus sechs Teilleistungen zusammensetzt:

- 1.-4. Teilleistung: erfolgreiche Teilnahme am Lehrprogramm bestehend aus zwei Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen,
- 5. Teilleistung: Teilnahme an und Präsentation in den *GradAB-Jour fixes*,
- 6. Teilleistung: Besuch von Vorträgen im Rahmen des IAB-Colloquiums oder der Forschungsseminare von Promotionsstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg.

Jede Teilleistung wird mit zwei Kreditpunkten honoriert.

6.1 Lehrprogramm

Die Graduierten belegen innerhalb des Förderungszeitraums zwei Pflichtmodule. Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel vier Unterrichtstage. Der Zeitaufwand pro Modul ist für die Teilnehmer einschließlich Vor- und Nachbereitung mit ca. 60 Zeitstunden anzusetzen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird mit zwei Kreditpunkten honoriert.

Zusätzlich erwerben die Graduierten insgesamt vier Kreditpunkte durch den Besuch von Wahlpflichtmodulen.

6.1.1 Pflichtmodule

Die Inhalte der beiden Pflichtmodule sind *Statistik und Ökonometrie* sowie *Ökonomische und soziologische Grundlagen der Arbeitsmarktforschung*. Sie dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen. Beide Lehreinheiten werden einmal im Jahr vom IAB und von Dozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg ausgestaltet und jeweils im Anschluss an den Eintritt einer neuen Kohorte von Graduierten angeboten. Im Fall von personellen Engpässen können die Veranstaltungen auch von externen Dozenten übernommen werden.

6.1.2 Wahlpflichtmodule

Zusätzlich erwerben die Graduierten vier Kreditpunkte durch den Besuch von Wahlpflichtmodulen. Sie dienen der Vermittlung von vertieftem Wissen und unterstützen den Zugang zu wichtigen theoretischen Modellen und zu empirischen Arbeiten. Wahlpflichtmodule werden vom IAB und anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten angeboten.

Ein *IAB-Wahlpflichtmodul* setzt sich frei aus vier Teilmodulen zusammen, die jeweils einen Tag unterrichtet werden und in denen 0,5 Kreditpunkten erworben werden können. Insgesamt bietet das IAB acht Teilmodule aus den Themenbereichen Bildung, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit an. Jeweils vier dieser Teilmodule werden innerhalb eines Kalenderjahrs angeboten. Die Graduierten müssen mindestens zwei Kreditpunkte durch den Besuch von Teilmodulen aus dem IAB-Angebot erwerben. Die aktuellen IAB-Angebote werden regelmäßig im Internet veröffentlicht.

Ferner besteht die Möglichkeit, Veranstaltungen an anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen zu besuchen (bspw. im Rahmen einer Summerschool oder im Bavarian Graduate Program in Economics) und hierdurch – in Abhängigkeit von Zeit- und Arbeitsaufwand – höchstens zwei Kreditpunkte zu erwerben. Eine Prüfungsleistung als Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme ist dabei erforderlich. Die Anrechnung externer Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Studienkoordinator.

Die Wahlpflichtmodule können über den gesamten Förderzeitraum hinweg absolviert werden.

6.1.3 Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

An den Modulen nehmen IAB-Stipendiaten, IAB-Kollegiaten und Kollegiaten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg teil.

Für IAB-Stipendiaten und IAB-Kollegiaten ist die Teilnahme an den Modulen verpflichtend. Unentschuldigte Nichtteilnahme hat das Aussetzen des Stipendiums bzw. die Beendigung des IAB-Kollegiatenstatus zur Folge (→ **Anhang A**).

6.1.4 Prüfungen / Leistungsnachweise im Rahmen des Lehrprogramms

Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen ist durch eine Prüfungsleistung nachzuweisen. Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Graduierten, die ab Herbst 2008 mit dem Programm beginnen, verpflichtend. Unentschuldigte Nichtteilnahme hat das Aussetzen des Stipendiums bzw. die Beendigung des Kollegiatenstatus zur Folge (→ **Anhang A**). Von der Prüfungsleistung ausgeschlossen sind Graduierte, die an einem Modul bzw. an Teilen des Moduls unentschuldigt nicht teilgenommen haben.

Die Entscheidung über Inhalt und Art der Prüfung – etwa als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Seminarvortrag – obliegt dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung. Die dazugehörige Prüfung erfolgt im Anschluss an das jeweilige Pflichtmodul. Die Leistungsnachweise sind von einer Person mit Lehrbefugnis zu bescheinigen. Bei Nichtbestehen darf die Prüfung maximal einmal wiederholt werden.

Wird eine externe Veranstaltung in anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen besucht, die keine Prüfung vorsieht, legt der jeweilige Mentor des Graduierten eine prüfungsadäquate Ersatzleistung fest (bspw. Essay oder Prüfungsgespräch). Bei Auswahl der Veranstaltungsteilnehmer durch ein Referee-Verfahren (bspw. in Summerschools), ist keine zusätzliche Prüfung erforderlich.

6.1.5 Evaluation der Module

Die für das Graduiertenprogramm entwickelten Module werden systematisch evaluiert. Die Evaluierung wird vom Studienkoordinator organisiert. Sollten an einem Modul mehrere Dozenten beteiligt sein, muss jeder Dozent einzeln evaluiert werden. Die Evaluationsergebnisse werden den Dozenten, den Graduierten und dem GradAB-Rat mitgeteilt und dienen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des Studienprogramms.

6.2 Eigene Vorträge im Rahmen der GradAB-Jour fixe

Der GradAB-Jour fixe ist eine dreimal jährlich stattfindende Veranstaltung des Graduiertenprogramms. Neben den Graduierten (Stipendiaten und Kollegiaten) sollten die Mentoren und die betreuenden Professoren anwesend sein. Zusätzlich können weitere inhaltlich relevante Personen eingeladen werden.

Die Graduierten, die ab Herbst 2008 mit dem Programm beginnen, sind verpflichtet über den Zugehörigkeitszeitraum insgesamt drei Vorträge im Rahmen der GradAB-Jour fixe zu halten. Unentschuldigte Nichtteilnahme hat das Aussetzen des Stipendiums bzw. die Beendigung des Kollegiatenstatus zur Folge (→ **Anhang A**).

Darüber hinaus wird es begrüßt, wenn die Graduierten im dritten Jahr öffentliche Vorträge im Rahmen eines DiskAB oder eines IAB-Colloquiums bzw. einer Veranstaltung der Universität halten.

6.3 Besuch von Vorträgen

Die Graduierten sind verpflichtet, mindestens 15 Vorträge im Rahmen des IAB-Colloquiums oder der Forschungsseminare von Promotionsstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg zu besuchen. Die Graduierten haben selbst eine Liste über die besuchten Vorträge zu führen und diese jährlich in elektronischer Form an den Studienkoordinator weiterzuleiten.

6.4 Anrechenbarkeit der Kreditpunkte

Nach der novellierten Kooperationsvereinbarung zwischen dem IAB und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg können die im Rahmen des Studienprogramms besuchten und mit einer Prüfung abgeschlossenen Lehrmodule sowie die Teilleistung 6 als Leistungen im Sinne der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingebracht werden. Für eine Anrechnung der Kreditpunkte an anderen Hochschulen ist das Prüfungsamt der jeweiligen Universität, an der der Graduierte promoviert, verantwortlich.

7 Fachliche und formale Betreuung

7.1 Fachliche Betreuung durch den IAB-Mentor

Parallel zur Auswahl des Graduierten für das Programm benennt das IAB einen Mentor. In der Regel ist dies ein habilitierter Mitarbeiter des IAB. In Ausnahmefällen können auch IAB-Mitarbeiter mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation (Senior Researcher) die Mentorenaufgabe übernehmen. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, sind die Graduierten dem Forschungsbereich des Mentors zugeordnet.

Der Mentor soll das Promotionsvorhaben des Graduierten unterstützen. Hierzu gehört die fachliche und organisatorische Begleitung des Graduierten, auch im Rahmen der Ausbildung durch das Studienprogramm. Zwischen Mentor und Graduiertem finden regelmäßige

Mentorengespräche über den Verlauf der Promotion und der Qualifikation im Rahmen des Studienprogramms statt. Der Mentor sollte darüber hinaus die Teilnahme an für die Promotion wichtigen Konferenzen und Workshops empfehlen. Insbesondere leistet der Mentor Hilfeleistung bei der Planung von Publikationen und Vorträgen.

Der Mentor kann gleichzeitig das Erst- oder Zweitgutachten der Promotion übernehmen, wenn er die notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllt und die Promotionsordnung der jeweiligen Promotionsuniversität externe Gutachter zulässt.

7.2 Formale Betreuung durch den Erst- und Zweitgutachter

Bei Aufnahme eines Bewerbers in das Graduiertenprogramm soll der Erstgutachter der Dissertation feststehen. Der Zweitgutachter der Promotion soll spätestens mit Ablauf des ersten Zugehörigkeitsjahres feststehen. Die Graduierten sind angehalten regelmäßig – mindestens aber einmal pro Halbjahr – das Gespräch mit ihren Gutachtern zu suchen.

8 Verantwortliche und Gremien

8.1 GradAB-Sprecher

Die Graduierten wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Sprecher eigenständig. Aufgabe der Sprecher ist es, die Interessen der Graduierten gegenüber dem IAB, insbesondere gegenüber der Wissenschaftlichen Leitung, den Mentoren und dem Studienkoordinator zu vertreten. Weiterhin übernehmen die Sprecher die Koordination bei internen organisatorischen Fragen.

8.2 GradAB-Programmverantwortliche

Das IAB und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg stellen je einen Programmverantwortlichen aus den Reihen der habilitierte Forschungsbereichsleiter bzw. der Lehrstuhlinhaber, die für die Belange des Graduiertenprogramms verantwortlich sind und als Ansprechpartner für die Graduierten und den Studienkoordinator zur Verfügung stehen. Der IAB-Programmverantwortliche und sein Stellvertreter werden für ein Jahr ernannt. Nach Ablauf des Jahres wird der IAB-Programmverantwortliche von seinem Stellvertreter abgelöst und ein neuer Stellvertreter wird ernannt.

8.3 GradAB-Studienkoordinator

Von der Institutsleitung wird ein Studienkoordinator benannt. Dieser fungiert als Schnittstelle zwischen den am GradAB beteiligten Personen und Institutionen und dient den Graduierten bei Problemen allgemeiner Art als Ansprechpartner. Zudem wirkt er an der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des Programms mit und trägt die Verantwortung für eine regelmäßige Fortschrittskontrolle der Dissertationsprojekte und eine systematische Evaluation der Lehrmodule.

Die technischen Aufgaben der Koordination und Organisation des Graduiertenprogramms obliegt dem IAB-Servicebereich „Personal, Infrastruktur und Finanzen“.

8.4 GradAB-Rat

Der GradAB-Rat setzt sich zusammen aus den beiden Programmverantwortlichen aus IAB und Universität (und ggf. ihren Stellvertretern), den GradAB-Sprechern, dem Studienkoordinator und der wissenschaftlichen Leitung des IAB. Er ist zuständig für die Erfolgskontrolle und die Weiterentwicklung des Graduiertenprogramms. Der GradAB-Rat trifft sich im Regelfall im Anschluss an die Jour fixe Termine.

9 Weiterbildung, Konferenzen und Forschungsaufenthalte

Die Stipendiaten haben folgende Fortbildungsmöglichkeiten: Teilnahme am IAB-internen Weiterbildungsprogramm, Teilnahme an externen Weiterbildungsmaßnahmen, Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen sowie Forschungsaufenthalte. Zur Finanzierung von Teilnahme- und Reisekosten wird ein individuelles Budget (GradAB-Budget) zur Verfügung gestellt.

9.1 Teilnahme an Fortbildung

Für die Teilnahme am IAB-internen Weiterbildungsprogramm gelten für Stipendiaten dieselben Zugangsbedingungen wie für IAB-Mitarbeiter. Die Teilnahme ist mit dem Mentor abzusprechen und soll den Abschluss des Dissertationsprojekts fördern.

Falls im IAB eine für die Dissertation erforderliche Weiterbildung nicht angeboten werden kann, können die Stipendiaten an einer externen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen.

Die Stipendiaten sind aufgefordert an wissenschaftlichen Konferenzen im In- und Ausland teilzunehmen und ihre Arbeiten dort vorzustellen. Als wissenschaftliche Konferenzen gelten im Folgenden u.a. Tagungen und Workshops.

Die Stipendiaten können weiterhin Forschungsaufenthalte an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland wahrnehmen, die in engem fachlichen Zusammenhang mit der Promotion stehen. Die Zahlung des Stipendiums wird während der Zeit des Aufenthaltes fortgesetzt und auf die vereinbarte Förderdauer angerechnet. Die Dauer dieser Weiterfinanzierung ist mit dem Studienkoordinator und dem Mentor abzustimmen und durch die wissenschaftliche Leitung zu genehmigen.

9.2 GradAB-Budget

Jedem Stipendiaten steht ein jährliches individuelles GradAB-Budget zur Verfügung. Hieraus werden die Kosten für Weiterbildungen sowie Reisekosten, die durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und durch Forschungsaufenthalte entstanden

sind, erstattet. Erstattungsfähig sind Teilnahmegebühren, Fahrtkosten und Unterkunftskosten. Die Höhe des individuellen GradAB-Budgets für ganzjährig geförderte Personen wird zu Beginn jedes Haushaltsjahres festgelegt. Nicht ganzjährig geförderten Personen steht ein anteiliger Betrag zur Verfügung. Dieser ergibt sich als: GradAB-Budget/12 * Anzahl der Fördermonate.

Die Verwendung ihres individuellen GradAB-Budgets stimmen die Stipendiaten mit dem Mentor und dem Studienkoordinator ab; die Genehmigung erfolgt durch den Mentor.

Voraussetzung für eine Erstattung von Kosten aus dem individuellen GradAB-Budget ist, dass die Weiterbildungsmaßnahme bzw. die Teilnahme an einer Konferenz einen Nutzen für die Promotion oder das IAB erkennen lässt. Die Teilnahme am IAB-spezifischen Weiterbildungsprogramm kann den Stipendiaten unter der Voraussetzung der Kostenneutralität gewährt werden. Nähere Angaben zur Kostenerstattung sind den *Regelungen des IAB zu Ausschöpfung des individuellen GradAB-Budgets* zu entnehmen (→ **Anhang B**).

Bei Stipendiaten, die gleichzeitig eine Nebentätigkeit im IAB ausüben, werden über den Forschungsbereich finanzierte Reisekosten grundsätzlich nicht auf das individuelle GradAB-Budget angerechnet, wenn sie überwiegend im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit stehen. Kostenträchtige Weiterbildungen können nur dann über das globale IAB Aus- und Fortbildungsbudget finanziert werden, wenn die Weiterbildungsmaßnahme die Nebentätigkeit im Forschungsbereich fördert. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der Führungskraft notwendig.

10 Organisatorische Festlegungen

10.1 Auswahlverfahren

10.1.1 Bewerbungsunterlagen

Neben den gängigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) und einem fachlichen Gutachten wird eine Projektskizze erwartet, in der die zu bearbeitenden Problem- und Fragestellungen beschrieben werden. Nähere Angaben zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind der *Übersicht über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen* zu entnehmen (→ **Anhang C**).

10.1.2 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission für die IAB-Stipendiaten wird paritätisch aus den beteiligten Organisationen besetzt. Sie besteht in der Regel aus drei Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und drei habilitierten Vertretern des IAB, darunter der Institutsdirektor. Die Auswahlkommission für die IAB-Kollegiaten besteht aus der Institutsleitung und mindestens zwei weiteren habilitierten Kollegen aus dem IAB.

Über die Auswahl der Kandidaten entscheiden die Auswahlkommissionen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit ist das Votum des Institutsdirektors entscheidend.

10.2 Arbeitsplatz

Das IAB stellt einen Arbeitsplatz einschließlich der notwendigen Ausstattung für die Zeit der Bearbeitung des Promotionsvorhabens zur Verfügung.

10.3 Zwischenberichte

Die Graduierten sollen nach 10 und nach 22 Monaten ab Eintritt in das Graduiertenprogramm Zwischenberichte im Umfang von circa 10 Seiten vorlegen. Der Zwischenbericht sollte Informationen zur Fragestellung und zum Untersuchungsdesign enthalten, den bisherigen Projektfortschritt dokumentieren sowie einen aktualisierten Zeitplan mit weiteren Arbeitsschritten umfassen. Der Zwischenbericht dient bei den Stipendiaten als Grundlage für die Weitergewährung des Stipendiums und dem Bildungscontrolling (→ **Anhang A**).

10.4 Weiterer Regelungen zum Ablauf des Graduiertenprogramms

- **Einführungsveranstaltung**

Zu Beginn einer Teilnahme am Graduiertenprogramm wird eine Einführungsveranstaltung angeboten, in der u.a. über das Studienprogramm informiert wird. Die Teilnahme sollte von jedem Graduierten wahrgenommen werden.

- **Informationsveranstaltung zu den Daten der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung**

Bei Bedarf von Seiten der Graduierten wird eine Informationsveranstaltung angeboten, die einen Überblick über die Daten liefert, die unter anderem durch das Forschungszentrum (FDZ) für Forschungszwecke angeboten werden. Darüber hinaus werden weitere Datenquellen für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vorgestellt.

- **GradAB-Colloquium**

Das GradAB-Colloquium ist eine interne Veranstaltung und wird eigenständig durch die Graduierten organisiert. Der oder die Vortragende/-n können zusätzlich noch weitere Personen einladen. Das Colloquium dient einerseits dem Austausch, der fachlichen Problemdiskussion und der Übung von Vorträgen; andererseits können an diesem Termin alle sonstigen Themen, die das Graduiertenprogramm betreffen, besprochen werden. Hierzu zählen bspw. organisatorische Fragen und die Vernetzung der Graduierten. Das Colloquium soll regelmäßig einmal im Monat stattfinden. Die Graduierten sind dazu angehalten die Termine wahrzunehmen.

- **Veröffentlichung eines Diskussionspapiers**

Sofern die jeweilige Promotionsordnung dies zulässt, sollen Ergebnisse des Dissertationsvorhabens vor Abschluss der Dissertation in mindestens einem Diskussionspapier veröffentlicht werden.

- **Zertifikat**

Graduierte erhalten mit dem Ausscheiden aus dem Programm ein Zertifikat, in dem ihnen die erbrachten Leistungen im Rahmen des Lehrprogramms sowie gegebenenfalls extracurriculares Engagement für das Programm bescheinigt werden. Das Zertifikat wird vom Institutsdirektor und einem Vertreter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg unterzeichnet

- **Veröffentlichung der Dissertation**

Eine Veröffentlichung der Dissertation in einer IAB-Buchreihe ist für Stipendiaten und Kollegiaten möglich. Die Entscheidung darüber wird im Einzelfall getroffen. Bis zu 30 Exemplare der Monographie können kostenlos überlassen werden. Weitere Exemplare können darüber hinaus mit einem Autorenrabatt bezogen werden.

10.5 Nebentätigkeiten

Für alle Stipendiaten, die ab Herbst 2008 mit dem Programm beginnen, darf der Umfang einer Nebentätigkeit unabhängig vom Arbeitgeber 10 Wochenstunden (bzw. eine 0,25-Stelle im öffentlichen Dienst) im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Für Kohorten, die dem Programm vor dem 01. Oktober 2008 beigetreten sind, liegt das Höchstmaß bei 14,5 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt. Um die zeitgerechte Fertigstellung der Dissertation zu gewährleisten, sind Nebentätigkeiten der Stipendiaten im IAB oder in der BA nur dann zu genehmigen, wenn die Nebentätigkeit im Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt steht. Darüber hinaus darf ein Lehrauftrag im Förderjahr übernommen werden. Der Lehrauftrag darf sich maximal über ein Semester erstrecken und nicht mehr als 2 SWS umfassen.

Die Genehmigung der Nebentätigkeit und des Lehrauftrags erteilt der zuständige Mentor am IAB.

Anhang A:

Regelungen des IAB für Promotionsstipendien im Rahmen des GradAB

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Stipendiat im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer von der BA in die Förderung aufgenommen worden ist.
- 1.2 Auf die Förderung durch die BA besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Alle Leistungen nach diesen Bestimmungen werden als Zuschüsse gewährt.
- 1.4 Finanzielle Leistungen werden jeweils längstens für drei Jahre gewährt.
- 1.5 Stipendienbeträge und Familienzuschläge sind Festbeträge.

II. Förderungsleistungen

1. Höhe des Stipendiums und Gewährung des Familienzuschlags

- 1.1 Stipendiaten, die nach dem 30. September 2008 in das Förderprogramm eingetreten sind,
 - 1.1.1 erhalten ein Stipendium über 1.000,-- Euro im Monat.
 - 1.1.2 können zu dem Stipendium einen Familienzuschlag über 220,-- Euro monatlich erhalten, wenn
 - 1.1.2.1 der Ehegatte eine nicht mehr als geringfügige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit (§ 8 SGB IV) ausübt, oder
 - 1.1.2.2 sie/er als Alleinstehende/Alleinstehender mindestens für ein Kind das Personensorgerecht hat; als Kinder gelten die in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte der Stipendiatin/des Stipendiaten ein Stipendium nach der GradAB-Ordnung oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 1.2 Stipendiaten, die vor dem 01. Oktober 2008 in das Förderprogramm eingetreten sind,
 - 1.2.1 erhalten ein Stipendium über 900,-- Euro im Monat.
 - 1.2.2 können zu dem Stipendium einen Familienzuschlag über 200,-- Euro monatlich erhalten, wenn 1.1.2.1 oder 1.1.2.2 erfüllt sind.
 - 1.2.3 Bei Reduzierung des Nebenerwerbstätigkeitsumfangs auf maximal 10 Stunden (bzw. eine 0,25-Stelle im öffentlichen Dienst) kann das Stipendium um 100 Euro auf 1.000,-- Euro und der Familienzuschlag um 20 Euro auf 220,- Euro erhöht werden.

2. Sonstige Leistungen

- 2.1 Notwendige Literatur wird durch den Servicebereich Dokumentation und Bibliothek beschafft und an die Stipendiatin/den Stipendiaten ausgeliehen.
- 2.2 Das IAB stellt einen Arbeitsplatz einschließlich der notwendigen Ausstattung für die Zeit der Bearbeitung des Promotionsvorhabens zur Verfügung.
Die zum Gebrauch überlassenen Arbeitsmittel sind sorgfältig zu behandeln. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder Verlust ist der BA Ersatz zu leisten.

3. Dauer der Förderung

- 3.1 Die Dauer der Promotionsförderung beträgt bis zu drei Jahre (Höchstförderungsdauer). Das Stipendium wird immer für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird überprüft, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Eine frühere Förderung ist auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen.
- 3.2 Die finanzielle Förderung endet
 - 3.2.1 mit Ablauf der nach Nr. II. 3.1 festgesetzten Förderungsdauer bzw. der Höchstförderungsdauer,
 - 3.2.2 innerhalb dieser Zeiträume mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 - 3.2.3 mit der Ablehnung der Weiterförderung durch die BA.

4. Förderungs Ausschluss

- 4.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen
 - 4.1.1 soweit der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat; bei einer früheren Förderung ist die Dauer auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen,
 - 4.1.2 während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion unterbrochen sind,
 - 4.1.3 während einer Nebenerwerbstätigkeit von mehr als 10 Stunden wöchentlich (bzw. 0,25-Stelle im öffentlichen Dienst) (bei Eintritt nach dem 30. September 2008) bzw. mehr als 14,5 Stunden wöchentlich (bei Eintritt vor dem 01. Oktober 2008),
 - 4.1.4 während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Stipendiaten überwiegend in Anspruch nimmt.

III. Verfahren

1. Antragstellung und Förderungsvereinbarung (finanzielle Leistungen)

- 1.1 Die BA gewährt finanzielle Leistungen an Stipendiaten nur auf Antrag. Im Antrag auf Weitergewährung der finanziellen Leistungen sind die nach Abschnitt II erforderlichen Angaben und Hinweise zu machen.

- 1.2 Zum vollständigen Antrag gehören die Unterlagen, die im **Anhang C** der Studienordnung aufgeführt sind.
- 1.3 Darüber hinaus sind mit dem Antrag auf Weitergewährung der finanziellen Leistungen einzureichen:
 - 1.3.1 Eine verbindliche Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Stipendiatin/des Stipendiaten bzw. ihres/seines Ehegatten über den Familienstand und berufliche Tätigkeit;
 - 1.3.2 eine Einverständniserklärung, dass zur Vermeidung von Doppelförderungen Nachfragen bei den anderen Begabtenförderungswerken, bei den Ausbildungsförderungsämtern und anderen Fördereinrichtungen möglich sind.
- 1.4 Vor Ablauf der Bewilligungsfrist (in der Regel ein Jahr) wird überprüft, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Hierzu sind erforderlich:
 - (1) ein Antrag auf Weiterförderung (sechs Wochen vor Ablauf der Förderung),
 - (2) ein ausführlicher Bericht über den Stand der Dissertation,
 - (3) ein aktualisierter Arbeits- und Zeitplan,
 - (4) ein erneutes Gutachten des die Dissertation betreuenden Professors.
- 1.5 Können notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so sind die Angaben glaubhaft zu machen.
- 1.6 Der Antragsteller hat die notwendigen Angaben über seine wissenschaftliche Qualifikation, sein wissenschaftliches Vorhaben und die Betreuung durch einen Hochschullehrer zu machen. Er hat außerdem mitzuteilen, bei welchen anderen Stellen er Anträge auf Förderung für eine Promotion oder ein Aufbaustudium gestellt hat oder stellen will und welche Förderung er erhalten hat.
- 1.7 Bei positiver Entscheidung über den Antrag gewährt die BA dem Antragsteller die Leistungen aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, die der Schriftform bedarf. In der Vereinbarung ist insbesondere folgendes zu regeln:
 - 1.7.1 Art, Höhe und Dauer der einzelnen von der BA dem Antragsteller auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu gewährenden Leistungen;
 - 1.7.2 Zahlungsmodalitäten;
 - 1.7.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung der Rückzahlungsverpflichtungen durch die Antragstellerin/den Antragsteller;
 - 1.7.4 Verpflichtung des Antragstellers bzw. des Stipendiaten, Änderungen nach Abschnitt II Nr. 1.1.2 unverzüglich mitzuteilen;
 - 1.7.5 jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen;
 - 1.7.6 die Pflicht, alle 12 Monate und vor jeder Verlängerung einen Arbeitsbericht zusammen mit einer gutachterlichen Äußerung des betreuenden Hochschullehrers vorzulegen. Diese dienen einer Leistungsüberprüfung durch die BA;
 - 1.7.7 die Pflicht, nach Beendigung des Promotionsverfahrens eine Mitteilung über den Abschluß und das Ergebnis der Promotion vorzulegen;

2. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung des Zuschusses

- 2.1 Die BA kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- 2.1.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
 - 2.1.2 der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;
 - 2.1.3 der Stipendiat den Verpflichtungen nach Abschnitt III Nr. 1.7.4 bis 1.7.7 nicht nachkommt;
 - 2.1.4 der Stipendiat sein Studium oder sein wissenschaftliches Vorhaben abbricht;
 - 2.1.5 erkennbar wird, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht.
 - 2.1.6 Teilleistungen des Studienprogramms nicht erfüllt werden.
- 2.2 Bei Kündigung wird die Zahlung der Leistungen insoweit eingestellt. Im Falle der Abschnitt III Nr. 2.1.2 sind die Leistungen von Anfang an zurückzuzahlen und mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. In sonstigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen und, sofern der Stipendiat seinen Mitteilungspflichten aus der Vereinbarung nicht unverzüglich nachkommt, mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- Hat der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihm die Leistungen belassen werden.

3. Erstattung von Reisekosten für die Wahrnehmung von Auswahlgesprächen

Reisekosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern für das Graduiertenprogramm im Zusammenhang mit der Teilnahme an Auswahlgesprächen entstehen, können entsprechend den Regelungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen erstattet werden.

4. Zuständige Stelle

Zuständig für die Realisierung aller oben stehender Regeln ist das Team Infrastruktur und Finanzen in der Geschäftsleitung Personal.

5. Fortgesetzte Förderung nach Auslauf der finanziellen Leistungen

- 5.1 Eine fortgesetzte Förderung nach Auslauf der finanziellen Leistungen ist für bis zu 12 Monate möglich. Die fortgesetzte Förderung wird immer für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird überprüft, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist.
- 5.2 Die fortgesetzte Förderung nach Auslauf der finanziellen Leistungen endet
- 5.2.1 mit Ablauf nach Abschnitt III Nr. 5.1 festgesetzten Förderungsdauer bzw. der Höchstförderdauer,

- 5.2.2 innerhalb dieser Zeiträume mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
- 5.2.3 mit Ablehnung der Weiterförderung durch die BA.
- 5.3 Die BA gewährt die fortgesetzte Förderung nach Auslauf der finanziellen Leistungen nur auf Antrag.
- 5.4 Zum vollständigen Antrag gehören folgende Unterlagen:
 - (1) ein Antrag auf fortgesetzte Förderung nach Auslauf der finanziellen Leistungen,
 - (2) ein ausführlicher Bericht über den Stand der Dissertation,
 - (3) ein aktualisierter Arbeits- und Zeitplan,
 - (4) ein erneutes Gutachten des die Dissertation betreuenden Professors.
- 5.5 Können notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so sind die Angaben glaubhaft zu machen.

Nürnberg, November 2008

Anhang B:

Regelungen des IAB zur Ausschöpfung des individuellen GradAB-Budgets

I. Allgemeine Erstattungsregelungen

Bis zur Ausschöpfung des individuellen GradAB-Budgets gelten folgende Regelungen:

1. Aktive Teilnahme* an referierten Konferenzen**, Forschungsaufenthalte externe (z.B. Summer School) und IAB-interne Weiterbildungsmaßnahmen mit personenbezogener Kostenabrechnung	Volle Erstattung.
2. Aktive Teilnahme an nicht-referierten Konferenzen	Volle Erstattung für jährlich höchstens eine Konferenz.
3. Passive Teilnahme an einer Konferenz	Volle Erstattung für eine Konferenz oder für eine Maßnahme im gesamten Förderzeitraum.

* Eine aktive Teilnahme kann durch einen Vortrag oder eine Posterpräsentation erfolgen.

** Eine Tagung gilt als referiert, wenn ein Call for Papers vorlag, der zum Einreichen von Beiträgen oder Abstracts auffordert, und auf dieser Basis der Einreichungen ein Auswahlprozess stattfand.

Im begründeten Einzelfall können Kosten auch über einen in den Punkten 2 und 3 hinausgehenden Umfang erstattet werden.

II. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Grundsätzlich sind bei Reisen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- Bei Bahnfahrten werden die Kosten der 2. Klasse erstattet, bei Flügen die Kosten für die Economy-Class. Etwaige Rabatte und Vergünstigungen sollen genutzt werden.
- Kosten der Unterkunft werden im notwendigen Umfang erstattet. Der notwendige Umfang orientiert sich an den Regeln für Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit.

III. Übernahme von Eigenanteilen

Sollten Stipendiaten des Graduiertenkollegs ihr individuelles GradAB-Budget ausgeschöpft haben, können sie spätestens zum 15. November eines Kalenderjahres einen Antrag auf die Übernahme eines eventuell verbliebenen Eigenanteils an Kosten aus der Teilnahme an referierten Konferenzen stellen. Soweit Mittel des globalen GradAB-Budgets nicht ausgeschöpft wurden, werden diese am Jahresende zur Erstattung der Eigenanteile eingesetzt. Diese Regelung gilt auch für nicht ganzjährig geförderte Personen.

Falls die Restmittel keine vollständige Erstattung aller beantragten Eigenanteile zulassen, erfolgt eine anteilmäßige Erstattung. Dabei wird einem Antrag folgender Betrag zugewiesen:

Anteil des Erstattungsbetrags eines Antrags am gesamten Volumen aller beantragten Erstattungsbeträge mal den vorhandenen Restmitteln.

Anhang C:

Übersicht über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme in das Programm müssen enthalten:

1. Bewerbungsanschreiben
2. einen lückenlosen, tabellarischen Lebenslauf,
3. Kopien der Schulabgangszeugnisse und der Zeugnisse über berufliche Ausbildung und Tätigkeiten,
4. eine Immatrikulationsbescheinigung (soweit vorhanden),
5. Kopien der bisher erworbenen Universitätszeugnisse,
6. ein Gutachten des die Dissertation betreuenden Professors über die persönliche und fachliche Qualifikation und den Stellenwert des Dissertationsthemas im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung der betreuende Professor noch nicht feststeht, sollte der Nachweis der persönlichen und fachlichen Qualifikation des Bewerbers nach Möglichkeit durch Vorlage anderweitiger Referenz- bzw. Empfehlungsschreiben erbracht werden;
7. eine Mitteilung über die an der Hochschule in den Promotionsfächern geltenden Promotionsvoraussetzungen sowie darüber, welche davon noch zu erbringen sind,
8. eine Bescheinigung der Fakultät/des Fachbereichs, dass die formalen Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind sowie
9. eine Projektskizze, in der vor allem auf folgende Punkte einzugehen ist:
 - Begründung des Themas und seines Zusammenhangs mit dem Stand der Forschung
 - die wesentlichen Problem- und Fragestellungen
 - Bezug zur IAB-Forschung
 - theoretischer Ansatz und methodische Überlegungen zur Durchführung
 - Arbeits- und Zeitplan
 - Literaturliste

Anhang D:

Regelungen des IAB zur Verlängerung des Kollegiatenstatus

- 1 Eine Verlängerung des Kollegiatenstatus nach Ablauf der dreijährigen Zugehörigkeitsdauer ist für bis zu 12 Monate möglich.
- 2 Die Verlängerung des Kollegiatenstatus endet
 - 2.1 mit Ablauf nach 12 Monaten.
 - 2.2 innerhalb dieses Zeitraums mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 - 2.3 mit Ablehnung des Antrags auf Verlängerung durch das IAB.
- 3 Das IAB gewährt eine Verlängerung des Kollegiatenstatus nur auf Antrag.
- 4 Zum vollständigen Antrag gehören folgende Unterlagen:
 - (1) ein Antrag auf Verlängerung des Kollegiatenstatus,
 - (2) ein ausführlicher Bericht über den Stand der Dissertation,
 - (3) ein aktualisierter Arbeits- und Zeitplan,
 - (4) ein Gutachten des die Dissertation betreuenden Professors.
- 5 Können notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so sind die Angaben glaubhaft zu machen.